

Weichmacher in fetthaltigen Lebensmitteln in Schraubdeckelgläsern

Endbericht der Schwerpunktaktion A-022-20



Dezember 2020

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für Weichmacher, die aus Twist-Off Deckeldichtungen in fetthaltige Lebensmittel übergehen, zu überprüfen.

55 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Zwei Proben wurden beanstandet:

- eine Probe entsprach nicht der Verordnung über Materialien aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt
- eine Probe stellte eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln dar und war auch für den menschlichen Verzehr ungeeignet.

Keine der untersuchten Twist-off-Deckeldichtungen enthielt Weichmacher auf Phthalat-Basis. Dennoch wurden in etwa 40 % der Lebensmittel Phthalate gefunden.

Hintergrundinformation

Bereits im Jahr 2018 wurde eine gleichlautende Schwerpunktaktion (A-038-18) durchgeführt, welche eine Beanstandungsquote von 14 % erzielte. Mit der diesjährigen Schwerpunktaktion sollte überprüft werden, ob mittlerweile der Umstieg bei den Twist-Off Deckeldichtungen von Phthalaten auf andere Weichmacher erfolgt ist und ob es weiterhin Probleme bei Importprodukten und bei Kleinabfüllern gibt.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 55

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung über Materialien aus Kunststoff mit Lebensmittelkontakt (EU) Nr. 10/2011
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl I 2006/13 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 3,6 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	53	96,4	(88 %; 99 %)
beanstandet	2	3,6	(1 %; 12 %)
gesamt	55	100,0	---

Eine der beiden beanstandeten Proben stammte von einem österreichischen Kleinabfüller. Es wurden im Lebensmittel 270 ± 54 mg/kg des Weichmachers „Epoxidiertes Sojabohnenöl“ (ESBO) nachgewiesen. Zur Beurteilung der Verpackung nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011 muss dieses Ergebnis jedoch noch anhand der Kontaktfläche mit der Verpackung und dem Nettoinhalt umgerechnet werden. Diese Umrechnung führte zu einem Ergebnis von 120 ± 25 mg/kg, welches immer noch eine deutliche Überschreitung des Grenzwertes von 60 mg/kg darstellte.

Die zweite beanstandete Probe stammte aus der Türkei und wurde über Deutschland in die EU importiert. Hier wurden 310 ± 92 mg/kg des Weichmachers „Di(2-ethylhexyl)adipat“ (DEHA) im Lebensmittel nachgewiesen. Nach zuvor genannter Umrechnung wird ein Ergebnis von 220 ± 66 mg/kg mit dem Grenzwert von 18 mg/kg verglichen. Die Twist-Off Deckeldichtung war daher geeignet, das Lebensmittel nachteilig zu beeinflussen. Zusätzlich ist aufgrund der nachgewiesenen hohen Weichmachermenge auch das Lebensmittel als für den menschlichen Verzehr ungeeignet zu beurteilen.

In den Deckeln dieser Schwerpunktaktionsproben wurden keine Phthalate nachgewiesen. Wie schon 2018 wurden dennoch in etwa 40 % der Lebensmittel Phthalate gefunden. Zu einer Grenzwertüberschreitung kam es in diesem Zusammenhang jedoch nie. Da diese Kontaminationen schon an einem früheren Punkt der Herstellung (beispielsweise bei der Lagerung der eingesetzten Öle) passiert sein müssen, ist davon auszugehen, dass einzelne Zutaten dieser zusammengesetzten Lebensmittel höhere Weichmachergehalte aufweisen.

Auch verbotene Weichmacher wurden in den Deckeln nicht festgestellt.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.